

L Ö S U N G B = "SOLL"-ÄNDERUNGEN

S T A T U T E N

I. NAME UND SITZ

Der deutsche Zweig des Service Civil International trägt den Namen : Internationaler Zivildienst e. V. (Deutscher Zweig des Service Civil International). Er hat seinen Sitz in Bückeberg.

II. ZIELE

1. Der Internationale Zivildienst e. V. will :
 - a) freiwillige werktätige Hilfe zum Wohle der Allgemeinheit leisten unter Ausschluß aller Arbeiten, die zu einem Wettbewerb mit bezahlter Arbeit oder zu Streikbrecherarbeit führen können;
 - b) über die von Menschenhand geschaffenen Grenzen und Schranken hinweg durch gegenseitige und gemeinsame Hilfe einen neuen Geist unter den Völkern fördern, der schon den Gedanken, einen Krieg zu führen, unmöglich machen kann;
 - c) für die Verwirklichung eines internationalen Friedensdienstes / zivilen Dienstes arbeiten, der das Vertrauen zwischen den Völkern vertieft und schließlich den Militärdienst ersetzen soll;
 - d) Männer und Frauen ohne Rücksicht auf Nationalität, Rasse, Religion, politische Anschauung und soziale Stellung eine ernste Schule der Arbeit am Werk der Nächstenhilfe und der Völkerversöhnung, eine Schule der freiwilligen Disziplin und der Kameradschaft sein.
2. Um diese Ziele zu erreichen führt der Internationale Zivildienst e. V. Gemeinschaftsdienste durch, in denen Freiwillige unentgeltlich Arbeit leisten. Für Mitglieder und Freunde vermittelt der Internationale Zivildienst e. V. Einsätze in Diensten der ausländischen Zweige des Service Civil International und anderer internationaler Arbeitslagerorganisationen.
3. a) Der Internationale Zivildienst e. V. unterstützt die Arbeit des Service Civil International für die Einführung eines Alternativdienstes für Militärdienstverweigerer aus Gewissensgründen in Ländern, wo Militärdienstpflicht besteht. Die einzelnen Mitglieder können sich in der Frage der Militärdienstverweigerung frei entscheiden.
b) siehe unter "Kann" - Änderungen !

III. MITGLIEDSCHAFT

1. Der Internationale Zivildienst e. V. hat :
 - a) Ehrenmitglieder
 - b) ordentliche Mitglieder
 - c) fördernde Mitglieder.
2. Die Ehrenmitgliedschaft kann Personen angetragen werden, welche die Ideen des Internationalen Zivildienstes e. V. im öffentlichen Leben vertreten, ohne Mitglieder des Internationalen Zivildienstes zu sein. Über die Verleihung der Ehrenmitgliedschaft beschließt die Mitgliederversammlung.
3. Ordentliches Mitglied kann jeder werden, der an einem Zivildienst teilgenommen hat und sich zu den Grundsätzen des Internationalen Zivildienstes bekennt. Der Beitritt ist schriftlich zu erklären und bedarf der Bestätigung durch den Vorstand.
Als Teilnahme an einem Zivildienst gilt die Teilnahme an einem mindestens 14-tägigen Dienst bzw. an zwei mindestens 7-tägigen Diensten in einem SCI-Lager oder die siebenmalige Teilnahme an einem Wochenenddienst.
4. Förderndes Mitglied kann sowohl eine natürliche als auch eine juristische Person werden, die sich zu den Grundsätzen des Internationalen Zivildienstes bekennt und ihn unterstützt.
5. Über die Verweigerung der Aufnahme und über den Ausschluß eines Mitgliedes entscheidet der Vorstand. Gegen die Entscheidung des Vorstandes ist die Berufung an die Mitgliederversammlung gegeben. Diese entscheidet endgültig.
6. Der Austritt kann jederzeit durch schriftliche Erklärung mit Wirkung zum Ende des laufenden Kalenderjahres erfolgen.
7. Der Beitrag für die ordentlichen Mitglieder wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Er kann einem Mitglied bei Vorliegen eines wichtigen Grundes gestundet oder erlassen werden.

IV. ORGANE

Die Organe des Internationalen Zivildienstes e. V. sind :

1. die Mitgliederversammlung,
2. der Vorstand, der sich zusammensetzt aus
 - a) dem ersten Vorsitzenden,
 - b) dem zweiten Vorsitzenden,
 - c) den übrigen Vorstandsmitgliedern,
3. die Buchprüfer.

V. MITGLIEDERVERSAMMLUNG

1. a) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Internationalen Zivildienstes e. V. In der Mitgliederversammlung sind alle ordentlichen Mitglieder stimmberechtigt. Das Stimmrecht kann nur persönlich und nur von den in der Mitgliederversammlung anwesenden ordentlichen Mitgliedern ausgeübt werden.
 - b) Die Mitgliederversammlung tritt einmal in jedem Jahr zusammen.
 - c) Die Mitgliederversammlung wird durch schriftliche Einladung der einzelnen Mitglieder unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Einladung erfolgt durch den Vorstand auf dem Postwege. Sie muß den Mitgliedern mindestens einen Monat vor dem für die Mitgliederversammlung bestimmten Termin zugehen.
2. a) Die Mitgliederversammlung bespricht und bestimmt die allgemeinen Richtlinien für die kommende Arbeit und für die Entwicklung der Zivildienstbewegung nach den Grundsätzen des Service Civil International.
 - b) Die Mitgliederversammlung nimmt den Jahresbericht des Vorstandes und den Prüfungsbericht der Buchprüfer entgegen und beschließt über die Entlastung dieser Organe.
 - c) Der Mitgliederversammlung obliegt die Wahl des Vorstandes einschließlich des Vertreters des deutschen Zweiges im Internationalen Komitee des Service Civil International und der Buchprüfer.

Zugleich mit der Einberufung der Mitgliederversammlung soll eine Meinungsumfrage unter den ordentlichen Mitgliedern stattfinden, an deren Ergebnis die Mitgliederversammlung nicht gebunden ist. Gewählt ist, wer die meisten Stimmen auf sich vereinigt.
3. Außerordentliche Mitgliederversammlungen können vom Vorstand bei Vorliegen eines wichtigen Grundes einberufen werden. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muß einberufen werden, wenn dies von mindestens 30 ordentlichen Mitgliedern schriftlich beantragt wird. Die Einberufung muß in diesem Fall innerhalb einer Frist von zwei Wochen vom Eingang des Antrages an erfolgen. Artikel V 1. c) findet Anwendung.
4. a) Die Mitgliederversammlung wird vom ersten Vorsitzenden oder in seiner Vertretung vom zweiten Vorsitzenden geleitet.
 - b) Die Mitgliederversammlung entscheidet über die vorliegenden Anträge durch Beschluß. Zur Beschlußfassung ist die Zustimmung die einfache Mehrheit der stimmberechtigten erforderlich. Bei der Abstimmung über einen Antrag, der die Angelegenheiten eines ordentlichen Mitgliedes berührt, hat das betreffende Mitglied kein Stimmrecht.
 - c) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, welches von beider Vorsitzenden zu unterzeichnen ist.

VI. VORSTAND

1. a) Der Vorstand leitet die Arbeit des Internationalen Zivildienstes e. V. nach den Bestimmungen der Satzung und den von der Mitgliederversammlung festgelegten Richtlinien. Für die Erfüllung dieser Aufgabe ist er der Mitgliederversammlung verantwortlich.
 - b) Der Vorstand bestellt einen Geschäftsführer. Er kann mit diesem und etwa erforderlichen Mitarbeitern Anstellungsverträge abschließen. Der Geschäftsführer sowie bestellte Mitarbeiter arbeiten nach den Anweisungen des Vorstandes. Für ihre Tätigkeit ist der Vorstand der Mitgliederversammlung verantwortlich.
 - c) Der Vorstand bestimmt den Ort, an dem die Verwaltung des Internationalen Zivildienstes e. V. geführt wird.

61 06 11 - 1 03

2. a) Für die Zusammensetzung des Vorstandes ist Artikel IV Ziffer 2 bestimmend. Über die Wahl

der übrigen Vorstandsmitglieder beschließt die Mitgliederversammlung. Der Vertreter des deutschen Zweiges im Internationalen Komitee des Service Civil International ist kraft Amtes Mitglied des Vorstandes.

Gerichtlich und außergerichtlich wird der Internationale Zivildienst e. V. vom ersten und zweiten Vorsitzenden gemeinsam vertreten.

- b) Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung gewählt, und zwar der Vertreter des deutschen Zweiges im Internationalen Komitee des Service Civil International auf zwei Jahre. Alle ordentlichen Mitglieder sind aktiv und passiv wahlberechtigt. Als ordentlichen Mitgliedern steht das passive Wahlrecht auch dem Geschäftsführer und den bestellten Mitgliedern zu.
3. a) Der Vorstand tritt zu Sitzungen zusammen, und zwar während seiner Amtszeit erstmalig unmittelbar im Anschluß an die Mitgliederversammlung. Auf jeder Vorstandssitzung muß der Ort und Zeitpunkt für die nachfolgende Vorstandssitzung bestimmt werden. Bei Vorliegen wichtiger Gründe finden außerordentliche Vorstandssitzungen statt. Diese werden vom ersten Vorsitzenden einberufen. Jedes Vorstandsmitglied kann die Einberufung einer solchen Sitzung verlangen.
- b) Die Vorstandssitzungen werden vom ersten Vorsitzenden oder in seiner Vertretung vom zweiten Vorsitzenden geleitet.
- c) Der Vorstand trifft seine Entscheidungen durch Beschluß. Zur Beschlußfassung ist die Zustimmung der einfachen Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder erforderlich. Artikel V 4. b) Satz 3 ist entsprechend anzuwenden. Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Artikel VI 3. a) Satz 2 gilt auch bei Beschlußunfähigkeit. Wenn beide Vorsitzende abwesend sind wählt der Vorstand einen Sitzungsleiter.
- d) Über die Beschlüsse des Vorstandes ist ein Protokoll anzufertigen, welches vom Sitzungsleiter zu unterzeichnen ist.
- e) Der erste Vorsitzende wird durch den zweiten Vorsitzenden vertreten, wenn er an der Wahrnehmung der ihm obliegenden Aufgaben verhindert ist.
4. a) Der Geschäftsführer und die bestellten Mitarbeiter müssen zu den Sitzungen des Vorstandes eingeladen werden. Sie haben beratende Stimme und zugleich das Recht, selbständig Anträge zu stellen.
- b) Jedes ordentliche Mitglied ist berechtigt, bei Sitzungen des Vorstandes anwesend zu sein. Der Vorstand kann dieses Recht jederzeit ohne Angabe von Gründen für die jeweilige Sitzung ganz oder zeitweilig aufheben, und zwar in Ansehung eines einzelnen Mitgliedes als auch aller anwesenden Mitglieder.

VII. BUCHPRÜFER

1. Der Internationale Zivildienst e. V. hat zwei Buchprüfer. Diesen obliegt die rechnerische (und sachliche ?) Prüfung aller aufgezeichneten Geschäftsvorgänge.
2. Für die ordnungsgemäße Wahrnehmung ihrer Aufgaben sind sie der Mitgliederversammlung verantwortlich. Der Mitgliederversammlung ist ein Prüfungsbericht vorzulegen.

VIII. STATUTENÄNDERUNGEN

Eine Änderung der Statuten kann von der Mitgliederversammlung nur mit Zweidrittel-Mehrheit beschlossen werden. Der Vorstand ist jedoch berechtigt, Statutenänderungen zu beschließen, welche aus vereinsrechtlichen Gründen notwendig sind. Von dieser Befugnis bleibt Artikel II der Statuten ausgenommen.

IX. AUFLÖSUNG

1. Der Internationale Zivildienst e. V. kann nur durch eine mit Zweidrittel-Mehrheit gefaßten Beschluß einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Der Auflösungsantrag ist in der Einladung zur Mitgliederversammlung bekanntzumachen.
2. Falls die Mitgliederversammlung keinen abweichenden Beschluß faßt, sind der erste und zweite Vorsitzende als Liquidatoren zu berufen.

61 06 11 - 1 04

X.

Diese Statuten wurden in der Mitgliederversammlung des Internationalen Zivildienstes e. V. vom ... bis ... in ... beschlossen.

Dieser Entwurf wurde aufgestellt :

Artikel IV. bis X. :	am 10.6.1961 von	Heinz-Gerhard Oelmann Günter Klein Klaus Buchheister Bertram Schröter
Artikel I. bis III. :	am 11.6.1961 von	Heinz-Gerhard Oelmann Klaus Buchheister Bertram Schröter

L Ö S U N G C = "KANN" - Ä N D E R U N G E N

Artikel II. 3. b) :

Der Internationale Zivildienst e. V. ist bereit, bei der Durchführung von Alternativdiensten mitzuarbeiten.

Er strebt an, daß die Teilnahme von Militärdienstverweigerern an Diensten des Service Civil International als Alternativdienst anerkannt wird.

Dieser Entwurf wurde aufgestellt : am 11.6.1961 von

Heinz-Gerhard Oelmann Klaus Buchheister Bertram Schröter
--

Für die Abschrift :
Bertram Schröter
11.6.1961

Durchschläge an :
Wolf-Dietrich Schildener
Heinz-Gerhard Oelmann
Günter Klein
Klaus Buchheister

Handschriftlicher Zusatz für Wolf-Dietrich Schildener :

Lieber Wolf !

dies zur Information. Von Günter Klein wird noch eine Lösung A = "Muß"-Änderungen zusammengestellt oder (wir hoffen so) er wird die Lösung "B" als "A" und "Muß" anerkennen. Wir hoffen uns dann in Bälde endgültig zu einigen.

Herzlich

Bertram